

Rugby Club Mainz - Vereinssatzung

§ 01

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 21. Juni 1999 in Mainz gegründete Verein führt den Namen Rugby Club Mainz e.V.

Er ist Mitglied im Deutschen Rugby Verband, im Rugby-Verband Rheinland-Pfalz e.V. und strebt dies auch beim Landessportbund Rheinland-Pfalz an. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch Kooperationen mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, sowie der Bau und die Unterhaltung sportlicher Anlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 02

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind grün-schwarz.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 03

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Rugby Club Mainz - Vereinssatzung

§ 04

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 05

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht, Anträge zu stellen und an Wahlen sowie Abstimmungen teilzunehmen.
 - a) Alle Mitglieder haben nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vereins.
 - b) Ein Übertragen des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - c) Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Verwaltungsunterlagen zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) am Gemeinschaftsleben und insbesondere an den sportlichen Aktivitäten des Vereins aktiv teilzunehmen. Hierzu gehört auch das Ableisten von Helferstunden – Näheres dazu regelt die Helferstundenordnung.
 - b) im sportlichen Betätigungsfeld eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
 - c) verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Vereins nachzukommen.
 - d) einen störungsfreien Einzug der Mitgliedsbeiträge und Gebühren durch den Verein zu ermöglichen.
 - e) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und im Falle von Beschädigung oder Verlust dies umgehend dem Vorstand zu melden und ggfs. zu ersetzen.

§ 06

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitrittszahlung muss vierteljährlich (bzw. jährlich) im Voraus, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres, oder sofort nach der ersten Beitragsrechnung per SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsverfahren) erfolgen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz, oder teilweise erlassen, oder stunden.
4. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
5. Weitere Informationen zur Beitragszahlung sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

Rugby Club Mainz - Vereinssatzung

§ 07

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 250,00 Euro,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 08

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 03) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 07) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 09

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Jugendversammlung

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Rugby Club Mainz - Vereinssatzung

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern die schriftlichen Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, der Kassen- und Revisionsbericht, der Haushaltsplan und die Anträge als Tischvorlage zugegangen sein.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) der Frauenwartin
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Jugendwart
 - h) den AbteilungsleiternZusätzlich können dem Vorstand bis zu fünf Beisitzer angehören.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Rugby Club Mainz - Vereinssatzung

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht bereits dem Vorstand angehören. Sie werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl 16 Jahre alt sein.

Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu 5 zu wählenden Mitgliedern.

Dem Jugendausschuss sollten mindestens 2 weibliche Mitglieder angehören.

5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in der Jugendabteilung tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber dem Rugby-Verband.

§ 15 Jugendschutz

Der Rugby Club Mainz nimmt an der Rahmenvereinbarung RLP zum Schutz der jugendlichen Vereinsmitglieder teil.

Rugby Club Mainz - Vereinssatzung

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Rugby Club Mainz - Vereinssatzung

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sein.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Rugby-Verband Rheinland-Pfalz e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Verbandsaufgaben zu verwenden hat.

Mainz, den 27. März 2017